

Entwurf vom 15.02.2021

**6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS KINDERHAUS KUNTERBUNT  
IN DER LUNCKENBEINSTRASSE IN ANSBACH UND FÜR DESSEN AUßENSTELLE  
„TIZ-KIDS“ AM TECHNOLOGIEPAK**

VOM .....

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Gebührensatzung für das Kinderhaus Kunterbunt in der Lunckenbeinstrasse in Ansbach und für dessen Außenstelle „TIZ-Kids“ am Technologiepark vom 26. März 2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält die Überschrift „Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)“.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Für die Kindertageseinrichtung ist im Einzelfall ein Betreuungsvertrag abzuschließen, der die Grundlage für die Festsetzung der Gebühren gemäß §§ 5 und 7 ist. Die Gebühren sind grundsätzlich zum Ersten des Monats im Voraus für einen Monat zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**Leistungen – Leistungsverbindungen**

Mit der Gebühr für die Kindertageseinrichtung (§ 5 Abs. 1) sind die Aufwendungen für Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung des Kindes abgegolten. Mit dem Essenzuschlag nach § 5 Abs. 3 ist die Inanspruchnahme des Mittagessens und der Getränke abgegolten.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

**Gebührensätze Kindertageseinrichtung**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden entsprechend der im Betreuungsvertrag festgelegten täglichen Betreuungszeit Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Bei verspäteter Abholung des Kindes (Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit um mehr als zehn Minuten) wird nach einmaliger Mahnung pro angefangener Stunde ein zusätzlicher Betreuungsbetrag von 15,00 € erhoben.

- (3) Der Essenzuschlag beträgt monatlich 62,00 €.
- (4) Für Kinder, für die kein Essen gebucht ist, wird ein Getränkegeld in Höhe von 2,05 € pro Monat erhoben.
- (5) Wird die Einrichtung zeitweise nicht benutzt oder werden Mahlzeiten bzw. Getränke nicht eingenommen, werden die Gebühren unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 2 ermäßigt.
- (6) Die Gebührenstaffelung erhöht sich bis auf Weiteres ab dem 1. September 2022 jedes Kindergartenjahr (01.09. eines jeden Jahres bis 31.08. des Folgejahres) entsprechend der Lohnpreissteigerung in Entgeltgruppe S 8a (TVöD SuE). Dabei wird die Monatsgebühr auf volle Euro gerundet. Die Gebührenanpassungen sind bis spätestens 30. April des jeweiligen Jahres öffentlich bekanntzumachen.
5. § 5a wird in § 6 umbenannt.
6. § 7 erhält folgende Fassung:

#### **Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen**

- (1) Bei vorübergehender, teilweiser oder ganzer Schließung der Kindertageseinrichtung (§ 5 der Stammsatzung) für mehr als zehn fortlaufende Betriebstage wegen außergewöhnlicher Umstände werden die über diesen Zeitraum hinausgehenden bereits entrichteten Gebühren pro Betriebstag gutgeschrieben oder erstattet.
- (2) Für die Bereithaltung eines Platzes bei vorübergehender Abmeldung (§ 15 der Stammsatzung) ist eine Gebühr von 50 v. H. der Gebühren nach § 5 zu entrichten. Die Ermäßigung wird nur für abgemeldete volle Monate (nicht Kalendermonate) gewährt.
- (3) Werden ausnahmsweise Kinder für die Dauer von weniger als einem Monat aufgenommen, kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt werden.
- (4) Ermäßigte Gebühren sind auf volle 0,50 € abzurunden.
7. Nach § 8 wird folgende Anlage hinzugefügt:

#### **ANLAGE ZU § 5 DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (KINDERTAGESEINRICHTUNGS- GEBÜHRENSATZUNG – KITAGEBS)**

#### **GEBÜHRENVERZEICHNIS**

##### **I. Höhe der Benutzungsgebühren**

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

##### **a) im Kindergarten (Kinder über drei Jahren)**

mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden (nur nachmittags)	90,00 €
mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden (nur nachmittags)	95,00 €
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	100,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	115,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	139,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	155,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	170,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	182,00 €
mehr als 9 Stunden	195,00 €

## b) in der Kinderkrippe / Kleinkindgruppe (Kinder unter drei Jahren)

mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden (nur nachmittags)	115,00 €
mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden (nur nachmittags)	145,00 €
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	175,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	205,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	235,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	265,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	295,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	325,00 €
mehr als 9 Stunden	355,00 €

## II. Gebührenermäßigung

1. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder den **Kindergarten**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

	<b>2. Kind</b>	<b>ab 3. Kind</b>
mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden (nur nachmittags)	63,00 €	0,00 €
mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden (nur nachmittags)	67,00 €	0,00 €
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	70,00 €	0,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	81,00 €	29,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	97,00 €	42,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	109,00 €	54,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	119,00 €	68,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	127,00 €	82,00 €
mehr als 9 Stunden	137,00 €	98,00 €

Die ermäßigten **Kindergartengebühren** gelten auch, wenn ein anderes Kind der Familie gleichzeitig die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe besucht.

2. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder **die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr hier für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

	<b>2. Kind</b>	<b>ab 3. Kind</b>
mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden (nur nachmittags)	104,00 €	92,00 €
mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden (nur nachmittags)	131,00 €	116,00 €
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	158,00 €	164,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	185,00 €	145,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	212,00 €	188,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	239,00 €	212,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	266,00 €	236,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	293,00 €	260,00 €
mehr als 9 Stunden	320,00 €	284,00 €

Die Gebührenermäßigung nach Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Personensorgeberechtigte des Kindes und das Kind ihren Wohnsitz in der Stadt Ansbach haben.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.